



Bürgerentscheid zum Möbelmarktzentrum: Drei Fragen und drei Antworten

- 1. Darf die Landeshauptstadt beim Bürgerentscheid für das „NEIN“ zum Planungsstopp werben?**
- 2. Darf die Stadt die Werbeaktionen mit Steuergeldern finanzieren?**
- 3. Warum ist die Abstimmungsfrage so kompliziert formuliert?**

Darf die Landeshauptstadt beim Bürgerentscheid für das „NEIN“ zum Planungsstopp werben?

Vielen in Kiel erscheint es unverständlich, dass die Landeshauptstadt vor dem am 23. März stattfindenden Bürgerentscheid werbend für die Weiterführung der Planung eines Möbelmarktzentrums auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag / Brunsrade am Westring auftritt. Sie verletze damit das generell bei Wahlen streng zu beachtende Neutralitätsgebot für öffentliche Institutionen.

Den Kritikerinnen und Kritikern gegenüber muss die Landeshauptstadt widersprechen und eine andere Auffassung vertreten.

Zum einen stellt der Abstimmungsvorgang am 23. März keineswegs eine **Wahl** dar. Es geht nämlich nicht um Sitze und Mandate und keineswegs etwa um Parteipräferenzen. Es geht am 23. März vielmehr um einen **Bürgerentscheid**, in dem ausschließlich der **Standpunkt der Ratsversammlung** und der **Standpunkt der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens** zur Abstimmung gebracht werden. Die Ratsversammlung und die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens konkurrieren mit ihren Auffassungen miteinander - so wie die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in § 16 g der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Sch-H) den Bürgerentscheid ausweisen. Es

wäre kein wirklicher Wettbewerb der Meinungen, wenn für die Auffassung der Ratsversammlung **nicht** und für das Anliegen des Bürgerbegehrens **sehr wohl** geworben werden dürfte.

In Kiel hat sich eine ganz große Mehrheit in der Ratsversammlung - der demokratisch legitimierten Bürgerinnen- und Bürgervertretung - deutlich für die Planung eines Möbelmarktzentrums auf dem Kleingartengelände Prüner Schlag / Brunsrade am Westring ausgesprochen. Allein diese demokratisch absolut korrekt zustande gekommene Entscheidung verpflichtet die Verwaltung geradezu, sich mit Nachdruck für die Ziele der Ratsversammlung einzusetzen.

Darüber hinaus hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 12. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Auszüge):

„Die Verwaltung wird beauftragt, in angemessenem Rahmen die Bürgerinnen und Bürger durch Veröffentlichungen über die Bedeutung der Ansiedlung von Möbel Kraft für die Landeshauptstadt Kiel zu informieren und für die Position der Ratsversammlung zu werben. Neben der offiziellen Information (...), die mit der Abstimmungsbenachrichtigung verschickt wird, haben beide Seiten die Möglichkeit, auch auf anderem Wege bei den Bürgerinnen und Bürgern für Ihre Argumente zu werben. Die Verwaltung wird daher beauftragt, in angemessenem Rahmen über „Kiel.de“ und durch die Erstellung und Verteilung von Print-Medien die Bürgerinnen und Bürger ausführlicher und anschaulicher über die Position der Ratsversammlung zu informieren. ... Ziel ist es, dass die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger bereits vor der Abstimmung mit den Argumenten der Ratsversammlung vertraut sind und Gelegenheit haben, sich von den positiven Effekten der Ansiedlung eines Möbelmarktzentrums zu überzeugen. Insbesondere soll verdeutlicht werden, dass auf die Abstimmungsfrage im Bürgerentscheid mit „Nein“ geantwortet werden muss, wenn der Beschluss der Ratsversammlung aufrecht erhalten und das Planverfahren für die Ansiedlung des Möbelmarktzentrums fortgeführt werden soll.“

Vor dem aufgezeigten Hintergrund kann und darf das Verhalten der Verwaltung nicht beanstandet werden. Sie handelt im Auftrag der Ratsversammlung korrekt, und selbstverständlich verletzt sie dabei keine gesetzlichen Bestimmungen und Normen. Sie hat im Übrigen ihr Herangehen mit der Kommunalaufsicht des Landes abgestimmt.

In einem Schreiben vom 13.03.2014 an die Ratsfraktion DIE LINKE hält die Kommunalaufsicht im Innenministerium fest:

„Ich möchte zunächst darauf hinweisen, dass das für Wahlen geltende Neutralitätsgebot für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide keine Anwendung findet. Dies beruht darauf, dass zwischen Wahlen und Abstimmungen durch das Volk grundlegende Unterschiede bestehen. Denn anders als bei Wahlen handelt es sich bei einem Bürgerentscheid nicht um einen Grundakt demokratischer Legitimation, sondern um einen Akt der kommunalen Entscheidungsfindung, in dessen Rahmen die Gemeindeordnung der kommunalen Vertretung die Rolle eines Verfahrensbeteiligten zuweist. Schon die in § 16 g Abs. 6 Satz 1 GO niedergelegte Verpflichtung auch der Gemeindevertretung, den Abstimmungsberechtigten ihren Standpunkt darzulegen, schließt es aus, dass sie sich gegenüber dem Anliegen der Initiatoren gleichgültig verhält. Es ist genau umgekehrt: Der Gesetzgeber verlangt eine Einmischung der Gemeindeorgane und verweigert ihnen im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden das Recht auf Neutralität (VG Darmstadt a.a.O. Seite 366). Deshalb ist es, wie ich bereits in meinem Schreiben vom 20. Februar 2014 ausgeführt habe, weder der Ratsversammlung noch den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens untersagt, neben der gesetzlich vorgeschriebenen Information über die Standpunkte und Begründungen, die nach § 16 g Abs. 6 Satz 2 GO mit der Abstimmungsbenachrichtigung versandt wird, werbend für ihre jeweilige Auffassung einzutreten. Grenze ist lediglich das Gebot der Sachlichkeit, das zum Zwecke der Gewährleistung der Abstimmungsfreiheit der Abstimmungsberechtigten auch die Richtigkeit der zur Begründung des jeweiligen Standpunkts mitgeteilten Informationen gebietet.“

Darf die Stadt die Werbeaktionen mit Steuergeldern finanzieren?

Ja! Die Ratsversammlung hat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan aus der Überzeugung heraus gefasst, dass die mögliche Ansiedlung eines Möbelmarktzentrums an dem vorgesehenen Standort den unmittelbaren Interessen der Landeshauptstadt entspricht. Das alleine rechtfertigt den Einsatz von öffentlichen Mitteln für die Plakataktion, zu dem die Ratsversammlung die Verwaltung ausdrücklich befugt hat. Selbstverständlich sind es zwar auch die Steuergelder der Gegner der Aktion. Aber: Steuerzahlende Bürgerinnen und Bürger

in diesem Land sind oftmals nicht mit jedem Vorhaben einverstanden, das mit Steuergeldern finanziert wird. Sie haben es dennoch zu akzeptieren, weil die Vorhaben auf einer Mehrheitsentscheidung demokratisch legitimierter Entscheidungsträger beruhen. Im Übrigen bleibt festzustellen, dass die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Information der Abstimmungsberechtigten des Bürgerentscheids - letztlich ausgelöst durch die Initiatoren des Bürgerbegehrens - einige zehntausend € gekostet haben, die aus Steuermitteln bezahlt werden müssen.

Warum ist die Abstimmungsfrage so kompliziert formuliert?

Die Abstimmungsfrage im Bürgerentscheid erscheint in der Tat sehr kompliziert und sperrig. Sie ist leider alles andere als „barrierefrei“. Die Stadt hat aber bei der Formulierung dieser „Gretchenfrage“ auf dem Abstimmungszettel - das muss man wissen! - überhaupt nicht Einfluss nehmen können und damit auch nicht auf den Bedeutungsgehalt des „Ja“ oder des „Nein“. Die Abstimmungsfrage der Initiatoren des Bürgerbegehrens/Bürgerentscheids hat allein das Innenministerium in der jetzt vorliegenden Form zugelassen. Vielleicht musste es dieses so tun und die Vertretungsberechtigten der Bürgerinitiative entsprechend beraten. Denn Grundlage ist § 10 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO), genauer § 10 Abs. 4 Satz 2 GKAVO - *Durchführung des Bürgerentscheids nach § 16 g der Gemeindeordnung* -, der folgenden Wortlaut hat:

*„Die auf den Abstimmungszetteln zur Entscheidung zu bringende Frage muss so gestellt sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. **Personen, die die mit dem Bürgerentscheid verfolgte Initiative befürworten, müssen die zur Abstimmung gestellte Frage mit Ja beantworten können.** Kommt der Bürgerentscheid durch Beschluss der Gemeindevertretung zustande, wird die Formulierung der Frage von der Gemeindevertretung entschieden. Die Abstimmungsfrage für einen Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens wird von der Kommunalaufsichtsbehörde festgelegt; dabei soll die von den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens gewählte Formulierung übernommen werden.“*